

Für ein wirksames, ökonomisches und sozial verträgliches Klimaschutzgesetz

Mit der Absicht zur Novellierung des Berliner Energiespar-Gesetzes von 1990 (novelliert 1996) hat sich der Landesgesetzgeber dazu bekannt, auch den Gebäudebestand zum Klimaschutz zu verpflichten.

Anlass hierfür ist das vom Bundesgesetzgeber 2009 für den Neubau geschaffene Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG). Es verpflichtet Eigentümer von Neubauten, einen Anteil des Wärmeenergiebedarfs mit Hilfe Erneuerbarer Energien zu decken. Der Bundesgesetzgeber hat nun den Ländern überlassen, das EEWärmeG auch auf den Gebäudebestand anzuwenden. Allein im Gebäudebestand werden im bundesweiten Durchschnitt 40 Prozent des Endenergiebedarfs verbraucht und entstehen 40 Prozent (rechnet man den Anteil der Strom und Wärmeversorgung von Gebäuden mit ein) der CO₂-Emissionen. Demnach birgt der Gebäudesektor neben dem Verkehr das größte Endenergie- und CO₂-Einsparpotential und muss langfristig den Anteil Erneuerbarer Energien steigern.

Jedoch konnten weder die bundesweite Energieeinspar-Verordnung (EnEV) die Einsparpotentiale im Gebäudebestand bislang heben, noch die Vorschläge der für das Land Berlin zuständigen Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz für Regelungen im Bestand unter Anwendung des EEWärmeG im Rahmen eines Klimaschutzgesetz Berlin überzeugen.

Die EnEV sieht bislang zum einen zu wenige Nachrüstpflichten für Bestandsgebäude vor und führt zum anderen nur dort zu energetischer Modernisierung, wo ohnehin Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Vorschlag der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz wird dem heterogenen Gebäudebestand nicht gerecht, übervorteilt einerseits einzelne Maßnahmen, macht andererseits im Bezug auf die Anwendung des EEWärmeG aber zu starre Vorgaben für Gebäude, verschafft keine Planungsperspektive und bevorzugt einzelne Eigentümer, indem durch eine Reihe von Ersatzmaßnahmen große Teile des Gebäudebestandes von der Pflicht zur energetischen Sanierung von vornherein ausgenommen werden.

Im September 2009 haben daher der BUND Berlin (BUND) und der Berliner Mieterverein (BMV) einen Vorschlag für ein „Stufenmodell im Klimaschutzgesetz Berlin“ unterbreitet. Grundlage des Vorschlags ist es, der Heterogenität des Gebäudebestandes gerecht zu werden und für jedes Gebäude einen individuellen Weg zur energetischen Sanierung und zur CO₂-Vermeidung durch freie Wahl geeigneter und bereits heute verfügbarer technologischer Mittel zu ermöglichen. Mittelfristige Vorgaben sollen zudem für eine verbindliche Senkung von Energiebedarf und CO₂ führen und den Eigentümern die für die Sanierung und die Investitionen notwendige Planungssicherheit verschaffen. Die aktuell gültige Energieeinspar-Verordnung (EnEV) ist vom Stufenmodell nicht berührt und hätte weiter ihre Gültigkeit. Dieser vom BUND und BMV gewählte Ansatz wird auch von der IHK Berlin unterstützt.

Nach Konsultation namhafter Experten liegt nun ein Jahr später das von BUND, BMV und IHK gemeinsam ausgearbeitete und fertig gestellte Stufenmodell vor. In vier Stufen á fünf Jahren werden die Anforderungen an die energetische Qualität und die CO₂-Minderung in Bestandsgebäuden mittels absoluten Grenzwerten stufenweise erhöht. Die kontinuierlich steigenden Anforderungen per 5-Jahresstufen ermöglichen ein von Beginn an ökonomisches Planen. Soziale Unwägbarkeiten werden durch entsprechende Härtefallregelungen von vornherein begrenzt. Mieter, selbstnutzende Eigentümer und Unternehmen werden nicht überfordert. Eine fundierte ökonomische Betrachtung schätzt die Investitionskosten ein. Zwei vorliegende Gutachten stützen die eigentums- und kompetenzrechtliche Unbedenklichkeit. Die gewählten Ziele unterstützen das politische Klimaschutzziel, bis 2030 50 Prozent CO₂ einzusparen.

Das Ziel

Zirka 40 Prozent des deutschen Endenergieverbrauchs und 40 Prozent der CO₂-Emissionen entfallen auf den Gebäudesektor. Die Bundesregierung schätzt das Potential zur Einsparung als gewaltig ein. Der größte Teil des Altbaubestandes wurde noch vor der 1. Wärmeschutzverordnung 1977 gebaut; 96 Prozent vor der ersten EnEV. Über 2/3 der Heizungssysteme entsprechen nicht dem Stand der Technik. Das Umweltbundesamt hat vorgerechnet, dass die für 2050 benannten CO₂-Reduktionsziele von minus 80 Prozent entgegen 1990 nur erreicht werden können, wenn der Gebäudesektor durchschnittlich Passivhausstandard erreicht. Dies bedeutet einen durchschnittlichen Raumwärmebedarf von $\leq 15 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$. Derzeit liegt der durchschnittliche deutsche Bedarf zwischen 160 und 180 kWh/(m²*a)!

Berlin will bis zum Jahr 2020 40 Prozent der CO₂-Emissionen reduzieren und laut Verpflichtungen aus dem Klima-Bündnis 50 Prozent bis 2030 einsparen.

Vom Ende her gedacht bedeutet dies, dass wir innerhalb der nächsten 40 Jahre den durchschnittlichen Raumwärmebedarf um mehr als 90 Prozent reduzieren müssen.

Wenn die o. g. Ziele erreicht werden sollen, ist eine kontinuierliche Senkung des Energiebedarfs und eine Steigerung der Energieeffizienz und des Ressourcenschutzes notwendig. Darüber hinaus müssen die CO₂-Emissionen sinken und Erneuerbare Energien stärker Berücksichtigung finden. Eine entsprechende ordnungspolitische Regelung für den Gebäudebestand muss also ein energetisches (Effizienz) und ein umweltpolitisches Ziel (CO₂-Reduktion) beinhalten. Um diese bereits mit heutigen technischen Mitteln zu hebenden Potentiale zu erschließen, bedarf es eines ordnungsrechtlichen Elements wie dem Stufenmodell. Jeder ordnungspolitische Rahmen wird jedoch nur mit Hilfe von entsprechenden Anreizen, Härtefallregelungen, Nachweispflichten, Vollzug und der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten funktionieren.

Definition und Differenzierung Gebäude

Die Heterogenität des Gebäudestandes macht es erforderlich, eine Differenzierung nach verschiedenen Gebäudetypen vorzunehmen. Es ist vollkommen klar, dass Gebäude aus verschiedenen Sektoren wie Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Industrie und Wohngebäude wie Ein-, Zwei und Mehrfamilienhäuser unterschiedlich bewertet werden müssen. So unterscheiden sich Gebäude nach Baujahr, Größe und Nutzungsart. Zudem sind Kenngrößen der energetischen Qualität bei den verschiedenen Gebäudetypen aufgrund des unterschiedlichen Bedarfs und Verbrauchs auch differenziert zu bestimmen. Die gewählte Definition folgt daher der Differenzierung nach geltendem Recht. Nach § 2 der EnEV 2009 werden Wohn- und Nichtwohngebäude wie folgt unterschieden:

1. *Wohngebäude sind „Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen.*
2. *Nichtwohngebäude sind „Gebäude, die nicht unter Nummer 1 fallen“.*

Nach § 22 (1) sind „Teile eines Wohngebäudes, die sich hinsichtlich der Art ihrer Nutzung und der gebäude-technischen Ausstattung wesentlich von der Wohnnutzung unterscheiden und die einen nicht unerheblichen Teil der Gebäudenutzfläche umfassen, getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln.“ Dies gilt umgekehrt für Wohnungen in Nichtwohngebäuden.

Wohngebäude

Darüber hinaus sieht die EnEV für verschiedene Gebäudegrößen und Einbautypen (ein- und beidseitig) für Wohngebäude unterschiedliche Dämmstandards vor. Diese beziehen sich auf den Transmissionswärmeverlust HT' und lassen für größere, eingebaute Gebäude bis zu 62,5 Prozent schlechtere Dämmstandards gelten. Da es jedoch das Ziel ist, die energetische Gesamteffizienz des Gebäudes und nicht allein die Gebäudehülle zu erfassen, z.B. Lüftungs- und Anlagenverluste, Trinkwassererwärmung u. a. aber nicht gleich proportional sinken, ist eine Abstufung

notwendig, die durch die Kompaktheit des Baukörpers nach Größe und Einbausituation nicht verfälscht wird. Zudem muss sich die Abstufung auf die definierte Kenngröße beziehen und damit über HT' hinausgehen.

Auf der Grundlage von Modellrechnungen und Erfahrungswerten für typische Größen und Einbausituationen (Doppelhaushälfte, Reihenmittelhaus, Mehrfamilienhäuser mit unterschiedlicher Anzahl von Geschossen, Plattenbauten) ergibt sich für Ein- und Zweifamilienhäuser ein bis zu 40%iger höherer Endenergieverbrauch. Die Differenzierung der Wohngebäude des Stufenmodells trägt dieser Tatsache Rechnung und gesteht Ein- und Zweifamilienhäusern sowie bestimmten Mehrfamilienhäusern je nach Größe und Einbausituation einen 20 bzw. 40%igen Aufschlag bzw. höheren Grenzwert zu.

Nichtwohngebäude

Für Nichtwohngebäude gilt eine Differenzierung umso mehr, da Büro- und Verwaltungsgebäude ganz andere Bedingungen an die Nutzung stellen als beispielsweise Industriehallen. Sie weisen zum Teil sehr unterschiedliche spezifische Anforderungs- und Nutzungsprofile auf und bedürfen daher einer weiteren Differenzierung. Anders als bei Wohngebäuden ist jedoch die Datengrundlage für Nichtwohngebäude äußerst dürftig. Eine Unterscheidung nach Größe und Einbausituation wie bei Wohngebäude ist daher wenig sinnvoll.

Deshalb orientiert sich die Differenzierung für Nichtwohngebäude primär am Referenzgebäude gemäß § 4 Absatz 1 EnEV und an den Vorarbeiten der ARGE Benchmark für die Bekanntmachung der Regeln für Energieverbrauchskennwerte und der Vergleichskennwerte im Nichtwohngebäudebestand vom 30. Juli 2009, wie sie das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Bundesanzeiger (BANz. Nr. 133 S. 3153) veröffentlicht hat.

Kenngrößen

Die Festlegung der Kenngrößen für Wohn- und Nichtwohngebäude muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Im Sinne der o. g. Ziele müssen die Gesamteffizienz des Gebäudes und die CO₂-Emissionen berücksichtigt werden.
- Rechtliche Anforderungen zum Nachweis und der Ausweisbarkeit müssen erfüllt sein.
- Der Nachweis muss so einfach wie möglich erfolgen, um Vollzugsdefizite zu vermeiden.
- Die festgelegte Kenngröße muss auch zukünftig rechtlich Bestand haben.
- Die Technologieoffenheit ist zu berücksichtigen.

Eine der Hauptursachen für den energetischen Sanierungsstau, geringe Sanierungsquoten und fehlende Sanierungstiefe ist das Vollzugsdefizit der EnEV. Dabei gilt: jedes Gesetz bzw. jede Verordnung ist nur so gut, wie es bzw. sie auch vollzogen wird.

Um das Vollzugsdefizit nicht durch weitere Gesetze zu vergrößern ist eine einfache, handhabbare, vollziehbare und überprüfbare Nachweispflicht aufgrund berechenbarer Kenngrößen zwingend notwendig! Folgt man zudem der o. g. Logik aus energetischem und umweltpolitischen Ziel, müssen die Ziele nicht nur die Qualität der Gebäudehülle und der Anlageneffizienz sowie die Qualität des Energieträgers berücksichtigen, sondern diese auch untereinander verknüpfen. Dies bringt gleichzeitig den Vorteil mit sich, dass dadurch die Steigerung der technologischen Mittel zur Zielerreichung flexibilisiert wird und dem Hauseigentümer Wahlfreiheit und individuelle Lösungen für sein Gebäude ermöglicht.

Energetisches Ziel

Auf Grundlage der o. g. Anforderungen wird im Stufenmodell für das energetische Ziel die Kenngröße Endenergie (Q_E) in $\text{kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$ gewählt. Sie gibt den Wert an der für Heizung, Lüftung, Warmwasser etc. zur Verfügung gestellt werden muss, um die Rauminnentemperatur und die Erwärmung von Trinkwarmwasser sicherzustellen. Die Endenergie ist sowohl im Energieverbrauchs- als auch im Energiebedarfsausweis ausgewiesen und ist damit der Indikator für die Qualität der Gebäudehülle und der Anlagentechnik. Sie garantiert damit eine einfache Nachweisführung und den Vollzug und behält die klimapolitischen Ziele im Auge, ohne die Wahl der technologischen Mittel einzuschränken.

Allerdings wird durch die Verwendung der Endenergie die Stromnutzung bevorzugt. Dies trifft vor allem für Strom geführte Wärmepumpen zu. Daher sind entsprechende Mindeststandards für elektrische Wärmepumpen zu formulieren, wie sie analog bereits in der Richtlinie zur Förderung der Nutzung Erneuerbarer Energien (EU RL 2009/28/EG) formuliert sind.

Umweltpolitisches Ziel

Indem die Endenergie mit einem CO_2 -Emissionsfaktor in kg/kWh multipliziert wird, fließt in die Festlegung des umweltpolitischen Ziels [CO_2 pro $\text{kg}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$] die Qualität der Gebäudehülle und der Anlagentechnik mit ein. Eine reine Betrachtung der Qualität des Energieträgers und damit eine Übervorteilung von Erneuerbaren Energien bleibt damit außen vor, insofern die Wahl der CO_2 -Emissionsfaktoren für Erneuerbare Energien keine Null-Emissionen ansetzen. Die Festlegung der CO_2 -Emissionsfaktoren sollte in Anlehnung an die bereits im Vergabeverfahren von Fördermitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und des Umweltbundesamtes (UBA), des Öko-Instituts oder des Internationalen Wirtschaftsforums für Regenerative Energien (iwr) erfolgen.

Transmissionswärmeverlust und Primärenergiebedarf

Die Verwendung des Wertes Transmissionswärmeverlust HT' als Kenngröße greift unseres Erachtens energetisch zu kurz. Zudem wird im Zuge der Novellierung der EnEV 2009 bereits über die Abschaffung dieser Kenngröße diskutiert. Ein Bezug darauf könnte also bereits in Bälde eine neuerliche Novellierung erforderlich machen. Darüber hinaus eignet sich HT' nicht für Nichtwohngebäude, da Einflussfaktoren wie Lüftung usw. nicht in die Berechnung mit einfließen. Zudem ist HT' nicht im Energieverbrauchsausweis ausgewiesen und daher ungeeignet.

Auch der Primärenergiebedarf (Q_P) ist (allerdings nur dann) nicht geeignet, wenn man weiterhin Energieverbrauchsausweise zulassen und damit die Nachweispflicht und den Vollzug einfacher machen will. Denn der Primärenergiebedarf kommt im Verbrauchsausweis nicht vor. Die Verwendung dieser Kenngröße wäre die Einführung eines Energiebedarfsausweises durch die Hintertür und grundsätzlich erst einmal mit höheren Kosten verbunden.

Für das umweltpolitische Ziel gilt zudem, dass die EnEV für die Primärenergiefaktoren die gleichen Werte für Heizöl und Erdgas festlegt, so dass diese gleich beurteilt würden, obwohl Erdgas in seiner CO_2 -Bilanz besser abschneidet als Heizöl. Auch Holzpellets und Fernwärme kämen rein rechnerisch überdurchschnittlich gut weg.

Grenzwerte

Die Festlegung der Grenzwerte erfolgt vor dem Hintergrund der klimapolitischen Ziele, dem derzeitigen Ist-Zustand der Gebäude und der Reichweite bzw. den einzelnen Stufen des Gesetzes.

Um die eingangs genannten Ziele im Gebäudebestand zu erreichen, müssen der Energiebedarf und die CO_2 -Emissionen stufenweise um bis zu $40 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$ bzw. auf $8 \text{ kg}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$ Nutzfläche (A_N) sinken, um 2050 im Gebäudebestand zu einen durchschnittlichen Wärmeenergiebedarf von $\leq 15 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$ zu gelangen und die CO_2 -Emissionen auf minus 80 Prozent zu reduzieren. Dabei ist zu beachten, dass für die getroffene Gebäudedifferenzierung der schlechteste Wert maßgeblich ist für den Zeithorizont.

Grenzwerte für das energetische Ziel

Um den derzeitigen Zustand der Gebäude besser beurteilen und mangels fehlender Studien einen aussagekräftigen Vorschlag zu den ökologischen und ökonomischen Auswirkungen unterbreiten zu können, wurden mit Hilfe des Umweltatlas der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung rund 17.000 Datensätze ausgelesen. Den 18 dort ausgewiesenen Stadtstrukturtypen wurden 14 spezifische Gebäudetypen mit entsprechenden Wärmebedarfswerten zugeordnet, wie dies bereits für die Studie von 2009 „Wärme ohne Kohle“ für die Bezirke Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg und Friedrichshain-Kreuzberg erfolgte. Die Wärmebedarfswerte wurden mit einer standardisierten Gebäudesimulation ermittelt. Ferner wurden die Heizungsarten in den Bezirken zugeordnet.

Die Daten zur Ermittlung der Grenzwerte stammen wie das von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen bei der Berliner Energieagentur in Auftrag gegebene Energiekonzept aus dem Jahr 2005. Deshalb ist davon auszugehen, dass sich das energetische Gesamtbild der Bestandsgebäude mittlerweile etwas besser darstellt als ermittelt.

Insgesamt ist in Berlin von einem Gesamtwärmebedarf ohne Trinkwarmwasser von zirka 16.700 GWh auszugehen. Der CO₂-Ausstoß lag für den betrachteten Gebäudesektor bei 4,569 Mio. Tonnen.

Mit Hilfe der Daten wurde nun berechnet, mit welchem Grenzwert welche Einsparungseffekte für den Gesamtwärmeenergiebedarf in Prozent und welche Einsparungen in Gigawatt pro Stunde erzielt werden können.

Prozentuale Heizwärmereduktion bei verschiedenen Grenzwerten

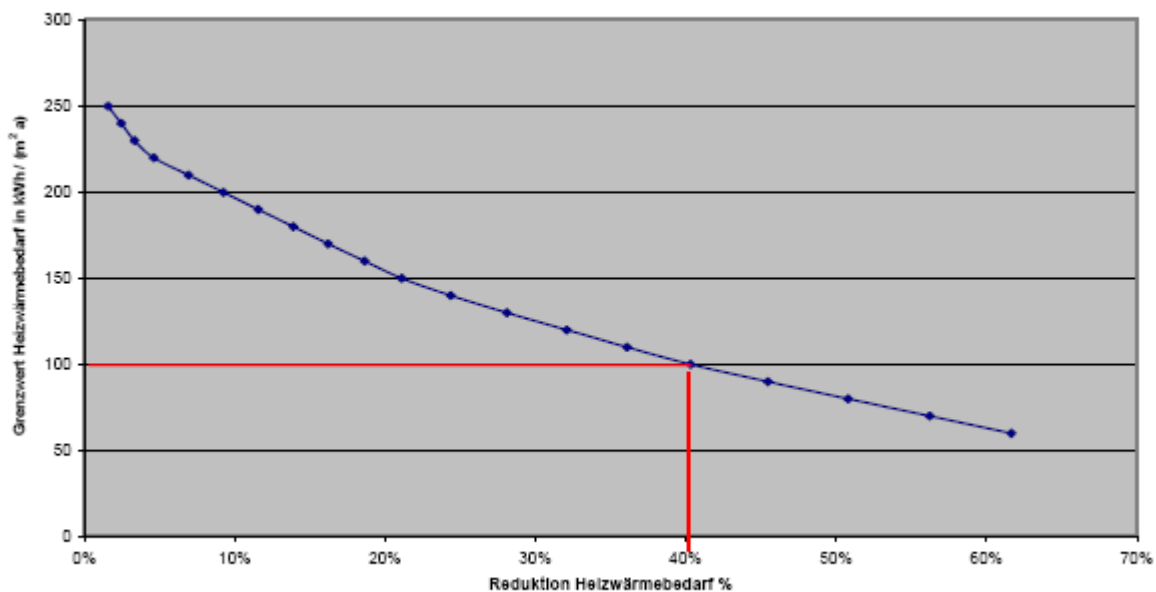


Abbildung 1: Prozentuale Heizwärmereduktion bei verschiedenen Grenzwerten.

Würde keine (wie o. g.) Differenzierung der Gebäudetypen vorgenommen, würden mit einem Grenzwert von 200 kWh/(m²*a) zirka 10 Prozent oder 1.548 GWh oder 420.000 t/CO₂ eingespart werden. Mit einer durchschnittlichen nach den o. g. Annahmen vorgenommenen Gebäudedifferenzierung von 30 Prozent bei gleich bleibenden Grenzwerten in den Stufen stellen sich die Einsparungen wie folgt dar:

Berlin Ist	16.700 GWh Gesamtwärmebedarf ohne Trinkwarmwasser	4.569.000 Mio. t
Stufe und Grenzwert	Reduzierung Gesamtwärmebedarf in GWh	CO ₂ -Einsparung gesamt in Tonnen
(1) 200 kWh/(m ² *a)	667	181.286
(2) 160 kWh/(m ² *a)	2.409	656.301
(3) 120 kWh/(m ² *a)	4.359	1.187.910
(4) 80 kWh/(m ² *a)	7.733	2.108.453

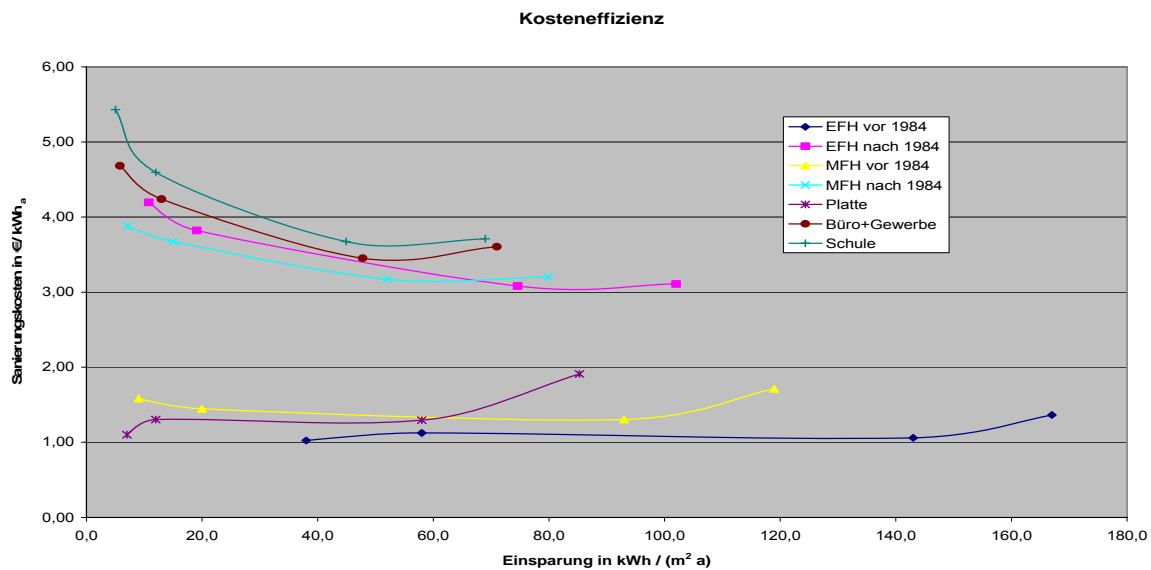
Grenzwerte für das umweltpolitische Ziel

Damit das umweltpolitische Ziel dem energetischen Ziel in der jeweiligen Stufe entspricht und in etwa die gleichen CO₂-Reduktionswerte erreicht werden, wurde zur Bestimmung des umweltpolitischen Ziels der ermittelte maximale durchschnittliche Wärmeenergiebedarf ohne Trinkwarmwasser in kWh/(m²*a) von 267 (für Einfamilienhaus vor 1984 unsaniert) auf 300 aufgerundet und einem, dem energetischen Ziel der jeweiligen Stufe entsprechenden CO₂-Emissionsfaktor in kg/kWh multipliziert. Folgende energetische Grenzwerte entsprechen dem umweltpolitischen Grenzwert wie folgt:

Stufe	Energetischer Grenzwert in kWh/(m ² *a)	Entsprechender CO ₂ -Emissionsfaktor in kg/kWh (*300 kWh/(m ² *a))	Umweltpolitischer Grenzwert in kg CO ₂ /(m ² *a)
(1)	200	250	75
(2)	160	200	60
(3)	120	166	50
(4)	80	120	36

Ökonomische Auswirkungen

Auf Datenbasis der o. g. Annahmen zu den Grenzwerten und eines Abgleichs verschiedener Studien zu den ökonomischen Kosten energetischer Sanierungsmaßnahmen [darunter die im August 2010 bekannt gewordene Studie von Empirica - LUWOG-Consult im Auftrag der Investitionsbank Berlin-Brandenburg (IBB) vom März 2010 (vgl. Anlage 2) sowie Daten des Berliner Mietervereins] wurden die mittleren energetischen Sanierungskosten für die Konstruktionsfläche der Bauteile Dach, Keller, Fassade und Fenster berechnet. Die Konstruktionsfläche wurde in Bezug zur beheizten Wohnfläche gesetzt. Im Ergebnis wird dadurch das Verhältnis von Sanierungskosten in €/kWh zu den Einsparungen in kWh/(m²*a) beheizter Wohnfläche deutlich.



Durch die Vorgabe eines spezifischen Grenzwertes lassen sich so die Investitionskosten in €/kWh und in €/m² beheizter Wohnfläche ausweisen.

Daraus resultiert für den Berliner Gebäudebestand nach den vier vorgeschlagenen Stufen folgender Investitionsbedarf bezogen jeweils auf das Ausgangsniveau (!!!):

Stufen und Grenzwerte + Ø 30% Mittelwert aufgrund der Gebäudedifferenzierung	Gesamtinvestitionsbedarf in Mio. €	Ø Einsparung in Mio. € bei Energiekosten von 0,08 €/kWh und Prozent zum Gesamtinvestitionsbedarf
(1) 200 kWh/(m ² *a)	116	53 (46%)
(2) 160 kWh/(m ² *a)	974	192 (20%)
(3) 120 kWh/(m ² *a)	2.336	348 (15%)
(4) 80 kWh/(m ² *a)	4.271	585 (14%)

In der ersten Stufe amortisieren sich die Investitionen durchschnittlich nach zwei Jahren, in der zweiten Stufe nach fünf Jahren, in der dritten Stufe nach 6,7 Jahren und in der vierten Stufe nach 7,3 Jahren.

Selbst wenn sich die Amortisationszeiten verdoppeln würden, also eine geringere Einsparung im Verhältnis zum Gesamtinvestitionsbedarf erzielt würde, wären die Kosten im Bezug auf die Lebens-, Sanierungs- und Investitionszyklen von Gebäuden und deren Nutzungsdauer immer noch wirtschaftlich vertretbar.

Nicht berechnet wurde der volkswirtschaftliche Nutzen, der durch die ausgelösten Sanierungsmaßnahmen entsteht. Dazu zählen neben den Vermeidungskosten von CO₂ und Arbeitslosigkeit durch Beschäftigung in Handwerk und Baugewerbe auch die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, die Unterstützung von regionalen Wirtschaftskreisläufen und die Steigerung der Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität. Eine Studie des ifo Institut München kommt zu dem Schluss, dass das Marktanzreizprogramm der Bundesregierung dem Staat für einen investierten Euro fünf Euro in den Staatssäckel gespült hat (115 Mio. € Programm – 558 Mio. € Einnahmen). Die Bundesregierung geht bei eine Mrd. € Investition von der Sicherung von 25.000 Arbeitsplätzen aus. Weitere Effekte liegen von Fördermaßnahmen und volkswirtschaftlichem Nutzen liegen aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm vor.

Härtefallregelungen

und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.bund-berlin.de/bund_berlinde/home/klima_und_energie/energiepolitik_gestalten/gebaeudeeffizienz/

Nachweis

Um die Nachweisführung so einfach wie möglich zu machen und damit den Vollzug zu stärken erfolgt der Nachweis bei Wohngebäuden mit Hilfe des Energieausweises nach berechnetem Bedarf oder nach gemessenem Verbrauch. Erfolgt der Nachweis bei Wohngebäuden jedoch durch Vorlage eines verbrauchsbezogenen Energieausweises, werden auf den ausgewiesenen Verbrauchswert 20 Prozent aufgeschlagen, um die Nachweisführung mittels wesentlich kostengünstigerem und leichter darstellbarem Energieverbrauchsausweis nicht zu bevorzugen und Fehlallokationen zu bereinigen. Zudem sind dem Energieverbrauchskennwert für die dezentrale Warmwasserversorgung 18 kWh/m²*a elektrische Energie zuzurechnen, insofern er keinen Warmwasseranteil enthält.

Vollzug und Ordnungswidrigkeiten

Auch dieses Gesetz wird seine Wirksamkeit nur entfalten, wenn es Anwendung findet. Daher kommt dem Vollzug besondere Bedeutung zu. Um diesen so unbürokratisch und nachvollziehbar wie möglich zu halten, wurden die Kenngrößen und die Nachweisführung so differenziert wie nötig und so einfach wie möglich festgelegt. Ähnlich wie im Verkehr, wo auch nur einzelne Kraftfahrzeuge auf Einhaltung der Geschwindigkeit überprüft werden, soll auch im Gebäudebestand ein prozentualer Anteil der von der Sanierungspflicht betroffenen Eigentümer überprüft werden. Demnach würden die Eigentümer der von der jeweiligen Stufe erfassten Gebäude per quantifizierte Stichprobe in Höhe von 10 Prozent zum Nachweis aufgefordert. Wie im Verkehrsrecht auch würden Ordnungswidrigkeiten per Bußgeld geahndet.

Rechtliche Aspekte des Stufenmodells und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.bund-berlin.de/bund_berlinde/home/klima_und_energie/energiepolitik_gestalten/gebaeudeeffizienz/